

»Bekämpfung« der Geldwäsche: Viel Schatten, wenig Licht

Mit dem Referentenentwurf (RefE) des Gesetzes »zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche« vom 11.08.2020 stellt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) eine tiefgreifende Änderung des Geldwäschetatbestands vor. Ob es sich bei der geplanten Novelle tatsächlich um den großen Wurf handelt, der die Effizienz des zur Verfügung stehenden rechtlichen Instrumentariums potenziert, darf bezweifelt werden.

Zwar ist begrüßenswert, dass der RefE die ersatzlose Streichung von § 261 Abs. 5 StGB, der bislang die leichtfertige Geldwäsche sanktioniert hat, vorsieht und stattdessen in Zukunft für jedwede Strafbarkeit zumindest *dolus eventualis* in Bezug auf Vortat und Geldwäschemanagement nötig ist. Nichts anderes gilt für die überfällige explizite Aufnahme des von *BVerfGE* 110, 226 = StV 2004, 254 vorgegebenen Strafverteidigerprivilegs und die Abkehr von der erhöhten Mindeststrafe von drei Monaten für den Grundtatbestand.

Diese positiven Aspekte erscheinen jedoch teuer erkaufte, wenn man in den Blick nimmt, dass der neugefasste Tatbestand dem sog. *all crimes approach* folgt und in Abkehr vom bisherigen Vortatenkatalog (dieser bleibt lediglich zur Begrenzung der strafprozessualen Eingriffsrechte erhalten) jegliche Straftat als taugliche Vortat für eine Geldwäsche ausreichen lässt. Mit der ursprünglichen Ausrichtung des Geldwäschetatbestandes, eingeführt durch das OrgKG aus dem Jahre 1992, nämlich der Bekämpfung von Straftaten der Schwerestrafbarkeit, namentlich dem Dreiklang aus internationalem Drogenhandel, sonstiger organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung, hat dies nichts mehr zu tun. Die Übererfüllung der Vorgaben der 6. EU-Geldwäscherichtlinie – EU 2018/1673 – führt zu einer Entgrenzung des Tatbestandes. Das Parlament sollte sich die Frage stellen, ob es wirklich ein kriminalpolitisches Bedürfnis für die Verfolgung von an Bagatellkriminalität aller Art anknüpfender Geldwäschemanagementen gibt und ob die ohnehin stark belasteten Gerichte und Staatsanwaltschaften hier nicht Opfer einer weiteren Ressourcenfehlallokation werden. Dies insbesondere deshalb, weil zahlreiche Folgeprobleme eines zum Universalauftaktbestand werdenden § 261 StGB mit den gegenwärtigen rechtlichen Instrumenten kaum lösbar sein werden. Zu denken ist hier an das unglückliche Zusammentreffen der nach der Reform des Rechts zur Vermögensabschöpfung erforderlichen zwingenden Einziehung von Taterträgen, die auch durch ein großzügiges Gebrauchsmachen von den §§ 153 ff. StPO nicht vermieden werden kann. Für die forensische Praxis bedarf es dringend einer Bagatellklausel; lediglich für die selbstständige Einziehung sieht der RefE eine Einschränkung auf Verbrechenstatbestände oder gewerbs- bzw. bandenmäßige Begehung der Vortat vor.

Auch unter einem zweiten Gesichtspunkt ist der Glaube, dass allein durch die Ausweitung der Vortaten eine gesteigerte Verfolgungseffizienz eintreten werde, naiv. Hauptsäule der Verfolgung von Geldwäschestraftaten ist das reibungslose Zusammenwirken der Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz, insbesondere der Finanzinstitute, mit den Strafverfolgern. Die Umsetzung des RefE wird dazu führen, dass aus dem Kreis der Verpflichteten des GwG eine Flut von Verdachtsmeldungen zu erstatten sein wird, die von vornherein absehbar keinen anderen Effekt haben, als die ohnehin überlasteten Mitarbeiter der FIU und die Staatsanwaltschaften, zumindest quantitativ, zu überfordern. Das auch verfassungsrechtlich bedenkliche Rechtsschutzdefizit im Zeitraum von Sofortmaßnahmen (Transaktionsperren) gem. § 40 Abs. 1 GWG wird sich vergrößern.

In der Summe hinterlässt der Entwurf den schalen Nachgeschmack eines unter dem Druck der am 3.12.2020 ablaufenden Umsetzungsfrist der Richtlinie lancierten Schnellschusses.

Rechtsanwalt Temba Hoch, Bremen